

1 Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Bestellungen, Beschaffungen etc der Elsta Mosdorfer GmbH (nachfolgend ‚Elsta‘ genannt), für Angebote und Zahlungen von Elsta oder an Elsta sowie für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten gelten, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart haben, ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Elsta.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Verkaufsbedingungen des Lieferanten, die beispielsweise auf Angeboten oder sonstiger Korrespondenz des Lieferanten angeführt sind, werden nicht Bestandteil des Vertrags mit Elsta, es sei denn, Elsta hat diesen vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Wird im Einzelfall ausdrücklich schriftlich der Geltung abweichender Vereinbarungen zugestimmt, so gelten die Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.

2 Angebote an Elsta

- 2.1 An Elsta gerichtete Angebote, Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen des Lieferanten sind – ungeachtet etwaiger notwendiger Vorarbeiten – mangels ausdrücklichem abweichenden Vorbehalt des Lieferanten verbindlich und kostenlos. Im Falle eines Angebots an Elsta ist der Lieferant, vorbehaltlich einer von ihm gesetzten längeren Frist, daran vier Wochen ab Zugang dieses Angebots gegenüber Elsta gebunden.
- 2.2 Die bloße Bezugnahme auf Angebote des Lieferanten, seine Lieferbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen in Schriftstücken von Elsta bedeutet keine Anerkennung bzw Annahme dieser, weder im Ganzen noch in Teilen.

3 Auftragserteilung

- 3.1 Bestellungen und Bestelländerungen haben nur dann Gültigkeit, wenn diese von Elsta schriftlich erteilt wurden.
- 3.2 Bei offensichtlichen Irrtümern, Druck-, Schreib-, Rechen- und Kalkulationsfehlern von Elsta entsteht für Elsta keine Verbindlichkeit. Dem Lieferanten stehen hieraus keinerlei Ansprüche, welcher Art auch immer, gegen Elsta zu.
- 3.3 Bestellungen von Elsta sind vom Lieferanten unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Werktagen, schriftlich – vorab per e-Mail oder per Telefax – zu bestätigen. Durch Absendung der Auftragsbestätigung erklärt der Lieferant seine ausdrückliche, uneingeschränkte und rechtsverbindliche Zustimmung zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Elsta in der jeweils gültigen Fassung und akzeptiert diese auch für alle künftigen Aufträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu Elsta als ausschließlich rechtsverbindlich.
- 3.4 Unabhängig von der fristgerechten Übermittlung der schriftlichen Auftragsbestätigung ist der Lieferant gemäß der erfolgten Bestellung von Elsta gebunden und zur vertragskonformen Lieferung verpflichtet. Elsta steht jedoch das Recht zu, die Bestellung ohne jegliche Leistungspflichten und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, wenn die Auftragsbestätigung nicht binnen der vorgenannten Frist an Elsta abgesendet wird. Gleiches gilt, wenn der Lieferant der Annahme dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Elsta in allen oder einzelnen Bestimmungen widerspricht. Hieraus stehen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche, welcher Art auch immer, gegen Elsta zu.
- 3.5 Weicht die Bestellung von Elsta vom Angebot des Lieferanten ab und bestätigt der Lieferant nicht innerhalb von 2 Werktagen die Bestellung von Elsta, so kommt zunächst kein wirksamer Vertrag zustande. Der Lieferant bleibt jedoch weiterhin an sein ursprüngliches Angebot gebunden. Ein Vertrag mit allfällig in einer Auftragsbestätigung enthaltenen Abweichungen zu einer Bestellung von Elsta bzw mit Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Elsta kommt nur dann zustande, wenn der Lieferant auf die jeweilige Abweichung im Detail deutlich hingewiesen hat und Elsta diesen Abweichungen schriftlich durch firmenmäßig gezeichnete Bestätigung zugestimmt hat. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt jedenfalls nicht als solche Zustimmung.
- 3.6 Die gänzliche oder teilweise Weitergabe der von Elsta erteilten Aufträge, insbesondere an Sublieferanten, bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von Elsta. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Elsta zum ersatzlosen Widerruf der Bestellung, dies ungeachtet der Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch Elsta.

4 Materialbeistellungen, Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbehelfe

- 4.1 Materialbeistellungen bleiben im Eigentum von Elsta und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von Elsta zulässig.
- 4.2 Bei Wertminderung oder Verlust ist Elsta sofort zu verständigen. Der Lieferant hat uneingeschränkt Ersatz zu leisten.

- 4.3 Von Elsta zur Ausführung des Auftrags überlassene Materialien, Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen, Normenblätter, Informationen, Unterlagen (Kopien, Faxe etc.), Know-How oder gewerbliche Schutzrechte und dergleichen bleiben im Eigentum von Elsta und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Elsta weder an Dritte weiter gegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die überlassenen Werkzeuge, Formen, Muster etc. unverzüglich auf erste Aufforderung durch Elsta an diese oder an einen von ihr namhaft gemachten Dritten auszuhändigen und keine Kopien, Daten (in welcher Form auch immer), etc zurück zu behalten.
- 4.4 Materialien, Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen, Normenblätter und dergleichen, die auf Kosten von Elsta angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung in das uneingeschränkte Eigentum von Elsta über.
- 4.5 Alle diese Materialien, Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen, Normenblätter und dergleichen sind vom Lieferanten als Eigentum von Elsta zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern sowie in einwandfreiem Zustand zu halten und gegebenenfalls instand zu setzen oder zu erneuern. Für den Fall, dass durch Dritte auf diese im Eigentum von Elsta stehenden Sachen gegriffen werden sollte, hat der Lieferant ausdrücklich auf das Eigentumsrecht von Elsta hinzuweisen und Elsta unverzüglich vom drohenden oder erfolgten Eingriff schriftlich zu verständigen.
- 4.6 Auf das Ausbleiben notwendiger, von Elsta beizustellender Materialien, Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen, Normenblätter und dergleichen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn dies schriftlich beanstandet und die erforderlichen Materialien etc nicht innerhalb angemessener Frist beigestellt werden.
- 4.7 Materialien, Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen, Normenblätter und dergleichen sind mit der Lieferung bzw. bei einem allfälligen Widerruf der Bestellung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an Elsta zurück zu stellen.

5 Änderungen und Rücktritt

- 5.1 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungsanforderung bzw Bestellung von Elsta hat der Lieferant zu tolerieren und entsprechend umzusetzen. Ist die Ausführung der Änderung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit des Lieferanten hingegen unzumutbar oder die Änderung oder Erweiterung nicht durchführbar, hat der Lieferant Elsta umgehend davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Hat die Umsetzung einer Änderung oder Erweiterung Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (insbesondere die Vergütung, den Leistungsgegenstand und/oder den Zeitplan), so sind die Auswirkungen auf beiden Seiten angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2 Elsta behält sich das Recht vor, jederzeit die kostenlose Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung für die Dauer von maximal drei Monaten – ohne weitere Kostenfolgen – zu verlangen.
- 5.3 Im Falle einer Unterbrechung für eine Dauer von mehr als drei Monaten trägt Elsta die daraus resultierenden Kosten, sofern diese detailliert dargestellt und nachgewiesen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Anstrengungen zur Kostenminimierung zu unternehmen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lieferanten, insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen.
- 5.4 Elsta behält sich überdies das Recht vor, auch ohne schuldhaftes Verhalten des Lieferanten jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall trägt Elsta die dem Lieferanten bis zum Rücktritt entstandenen Kosten aliquot zum Gesamtbestellvolumen, sofern diese detailliert dargestellt und nachgewiesen werden. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lieferanten, insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen.
- 5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, im Falle einer Beendigung des Vertrags oder einer Stornierung bzw eines Widerrufs der Bestellung oder eines Teiles davon alle Anstrengungen zur Kostenminimierung zu unternehmen. Eventuell vom Lieferanten erzielbare oder erzielte Vorteile sind aus diesen Gründen mit seinen Forderungen gegen zu rechnen.

6 Lieferung

- 6.1 Die von Elsta angeführten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneingangs am benannten Lieferort oder der Abnahme der bedungenen Leistungen.
- 6.2 Es gilt – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelt ist – DDP (angegebene Lieferadresse) gemäß den Incoterms, in der jeweils gültigen Fassung.
- 6.3 Die Lieferung hat unter Anführung sämtlicher Bestelldaten zu erfolgen.
- 6.4 Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Elsta gestattet.

- 6.5 Elsta behält sich vor, Lieferungen, die der Bestellung – insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten – nicht entsprechen, unbearbeitet auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern. In diesem Fall gilt die Lieferung als nicht erfolgt.
- 6.6 Ist für den Lieferanten eine Überschreitung der vereinbarten Liefertermine absehbar, so hat der Lieferant dies Elsta umgehend schriftlich anzuzeigen und mit Elsta eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Wird dies unterlassen oder kann kein Einverständnis erzielt werden, steht Elsta das Recht zu, unbeschadet der Geltendmachung sonstiger Ansprüche, insbesondere des Rücktrittsrechts, eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 1 % je Kalendertag, maximal jedoch 15 % des jeweiligen Gesamtlieferpreises, einzubehalten. Elsta ist diesfalls insbesondere dazu berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten geeignete Maßnahmen (z. B. Ersatzvornahme durch Dritte) zu veranlassen, um eine entsprechende (Ersatz)Lieferung zu erhalten.
- 6.7 Der Lieferant ist bei von ihm zu vertretendem Lieferverzug verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel – ungeachtet der in der Bestellung vorgesehenen Versandart – zur Schadensminderung einzusetzen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins notwendige Maßnahme (z. B. beschleunigte Beförderung) sind vom Lieferanten zu tragen.
- 6.8 Vorzeitige Lieferungen bzw. Teillieferungen, sofern diese nicht schriftlich vereinbart sind, sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Elsta zulässig. Bei vorzeitiger Lieferung ist Elsta berechtigt, dem Lieferanten daraus entstehende Mehrkosten, wie beispielsweise Lager- und Versicherungskosten, zu verrechnen. Zahlungsfristen beginnen jedenfalls erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin zu laufen.
- 6.9 Durch die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch Elsta werden allfällige Ersatzansprüche von Elsta nicht eingeschränkt.

7 Preise

- 7.1 Alle Preise verstehen sich – mangels abweichender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung – als Fixpreise inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten und sind somit für die jeweilige Bestellung einseitig unveränderlich.
- 7.2 Sofern Preise und Konditionen nicht schon in der Bestellung vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen sie nur Gültigkeit, wenn sie von Elsta ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.
- 7.3 Die Verpackungskosten sowie alle Abgaben im Sinne der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind im Preis enthalten.

8 Zahlung

- 8.1 Zahlungen erfolgen nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung und nach vollständig erfolgter Lieferung und/oder vollständig erbrachter Leistung und deren Abnahme. Die Zahlung hat nach Wahl von Elsta entweder binnen 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder binnen 90 Tagen netto zu erfolgen.
- 8.2 Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder der Leistung noch einen Verzicht auf Elsta zustehende Rechte.
- 8.3 Die Abtretung von Ansprüchen sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen Elsta auf Dritte sind ausgeschlossen, sofern Elsta dem nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 8.4 Bei berechtigter Mängelrüge beginnt die Zahlungsfrist mit Behebung des Mangels.
- 8.5 Elsta ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten mit allfälligen Gegenforderungen aufzurechnen.

9 Rechnung

- 9.1 Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten unverzüglich nach vollständig erbrachter Lieferung oder vollständig erbrachter Leistung in zweifacher Ausfertigung an Elsta zu senden. Die zweite Ausfertigung ist jeweils als Duplikat zu kennzeichnen.

- 9.2 Die Rechnung ist so abzufassen, dass die Rechnungsprüfung, insbesondere ein Vergleich mit der Bestellung, einfach vorgenommen werden kann.
- 9.3 Bei Rechnungen, die unseren sowie den gesetzlichen Vorgaben – insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten oder den steuerlichen Vorschriften – nicht entsprechen, behält sich Elsta das Recht vor, diese unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.
- 9.4 Aufrechnungen seitens des Lieferanten sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart wird.
- 10 Eigentumsübergang**
- 10.1 Das Eigentum an Lieferungen geht entsprechend den Incoterms auf Elsta diese über. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten als nicht gesetzt und sind ohne Rechtswirkung.
- 11 Transport und Gefahrtragung**
- 11.1 Wurden keine Regelungen über den Transport getroffen, werden Beförderungsmittel und Versandart – unter jeglichem Haftungsausschluss von Elsta – nach Wahl von Elsta getroffen. Die Gefahr geht grundsätzlich mit vollständiger und mangelfreier Ablieferung bzw Leistung auf Elsta über; bei vorzeitigen Lieferungen jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart und wird diese durchgeführt, geht die Gefahr erst mit positiver schriftlicher Abnahmeerklärung durch Elsta auf diese über.
- 12 Mängel, Gewährleistung**
- 12.1 Die Bestimmungen über die Mängelrüge bzw über die Rügeobliegenheit nach §§ 377 f UGB finden keine Anwendung.
- 12.2 Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren Nutzung oder die Leistung von Zahlungen bewirken weder die Abnahme noch den Verzicht auf Elsta zustehende Rechte.
- 12.3 Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen beträgt 36 Monate ab Abnahme der Lieferung bzw Leistung durch Elsta. Sofern es sich um einen versteckten Mangel handelt oder einen Mangel, der nach seiner Beschaffenheit erst nach einer gewissen Nutzungsdauer der Lieferung festgestellt werden kann, beginnt die volle jeweilige Gewährleistungsfrist ab Kenntnis des Mangels durch Elsta zu laufen. Gleiches gilt für das Vorliegen zugesagter Eigenschaften.
- 12.4 Der Lieferant hat Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl von Elsta innerhalb der gesetzten Frist entweder unverzüglich zu beheben oder die mangelhafte Lieferung auszutauschen, sofern Elsta nicht gleich Preisminderung oder Wandlung verlangt.
- 12.5 Im Falle der Verbesserung oder des Austausches beginnt die gesamte Gewährleistungsfrist ab der vorgenommenen Verbesserung oder dem vorgenommenen Austausch neu zu laufen.
- 12.6 Tritt der gleiche Mangel bei mehr als fünf Prozent der gelieferten Teile auf (Serienfehler), ist Elsta berechtigt, die gesamte Lieferung einer Serie als mangelhaft ohne eigene Leistungspflichten zurückzuweisen.
- 12.7 Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, insbesondere von Schadenersatzansprüchen, durch Elsta bleibt im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen unberührt.
- 12.8 Darüber hinaus ist Elsta berechtigt, sämtliche mit der Behebung des Mangels verbundene Kosten vom Lieferanten zu verlangen.
- 12.9 Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eines eigenen Terminverlusts oder bei Säumigkeit des Lieferanten bei der Beseitigung von Mängeln, ist Elsta berechtigt, ungeachtet der Höhe der Kosten, auf Kosten des Lieferanten eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen oder die mangelhafte Ware zu verbessern oder von einem Dritten verbessern zu lassen.
- 12.10 Elsta stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den Lieferanten zu, auch wenn der Kunde von Elsta nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der Lieferant verzichtet diesbezüglich auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechts nach § 933b Abs 2 ABGB.

13 Haftungsfreistellung

- 13.1 Der Lieferant hat Elsta bei allen aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzberechtigten Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uneingeschränkter Gebrauch des gelieferten Produkts zu gewährleisten. Dieser Anspruch von Elsta besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- 13.2 Der Lieferant hat – ungeachtet des Verschuldens – Elsta hinsichtlich Produkthaftungsansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Elsta alle Kosten, einschließlich der Prozesskosten, zu ersetzen, die Elsta aus der Abwehr einer Inanspruchnahme durch Dritte oder aus einer Ersatzleistung an Dritte erwachsen.
- 13.4 Diese Risiken sind vom Lieferanten ausreichend zu versichern. Über erste Aufforderung von Elsta hat der Lieferant einen geeigneten Nachweis über diese Versicherung zu erbringen.

14 Geheimhaltung

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere Informationen, Kenntnisse, Erfahrungen, Unterlagen, Materialien, Waren, Proben, Formen, Muster, Zeichnungen, Ausrüstungen, Geräte, technische Prozesse, etc. sowie sämtliches Know-how, die über Elsta (in welcher Form auch immer) offenbart wurden bzw werden geheim zu halten, Dritten und Unbeteiligten nicht zugänglich zu machen, nicht zu vervielfältigen und insbesondere weder im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung noch im fremden Namen und auf eigene oder fremde Rechnung für wirtschaftliche, gewerbliche oder wissenschaftliche Zwecke zu verwenden, solange nichts Anderes mit Elsta schriftlich vereinbart worden ist. Das gilt auch für das Bestehen des Vertragsverhältnisses bzw der Geschäftsbeziehung. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch für die Zukunft, unabhängig vom Vorliegen einer Geschäftsbeziehung (bzw dessen Beendigung) mit Elsta und/oder einem mit Elsta verbundenen Unternehmen, unbefristet fort. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter sowie etwaige Sublieferanten zur Verschwiegenheit schriftlich verpflichten.

15 Verhaltenskodex

- 15.1 Der Lieferant verpflichtet, sich Elsta unverzüglich und schriftlich zu informieren, falls er oder Mitglieder der Geschäftsführung innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig wegen Bestechung verurteilt oder angeklagt wurden.
- 15.2 Der Lieferant und die Mitglieder seiner Geschäftsführung verpflichten sich, die Gesetze der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung(en) einzuhalten und sich weder direkt noch indirekt an jeder Form der Bestechung, der Kinderarbeit und/oder Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter zu beteiligen. Er übernimmt die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz sowie für die Einhaltung der Umweltschutzgesetze.
- 15.3 Darüber hinaus wird der Lieferant die Einhaltung dieses Verhaltenskodices bei seinen Lieferanten bestmöglich einfordern.
- 15.4 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist Elsta nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – ungeachtet weiterer Ansprüche – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

16 Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Sämtliche Korrespondenz ohne Angabe der Bestellnummer wird als gegenstandslos betrachtet und an den Lieferanten zurückgesendet.
- 16.2 Der Lieferant erklärt durch die Annahme der Bestellung ausdrücklich, über sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erforderliche Genehmigungen zu verfügen. Falls für den einzelnen Auftrag besondere Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen notwendig sind, müssen diese vom Lieferanten ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.
- 16.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder der zwischen Elsta und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon unberührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

- 16.4 Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von den Vertragsparteien oder deren Rechtsnachfolgern rechtsgültig unterzeichnet sein. Dies gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 16.5 Unabhängig von der Vertragslaufzeit kann das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten von Elsta nach den Punkten 16.5.1.-16.5.3. und vom Lieferanten nach den Punkten 16.5.1. und 16.5.2. jederzeit schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden:
- 16.5.1 wenn der Lieferant maßgebliche Vertragsbestimmungen verletzt und die Vertragsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer per eingeschriebenem Brief und mit Begründung versehenen Kündigungsandrohung bzw Abmahnung nachhaltig und vollständig behoben wird,
- 16.5.2 wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, der Lieferant um Nachlass oder Stundung ersucht, liquidiert wird oder sonst mit den Gläubigern gerichtliche oder außergerichtliche Vergleichsverhandlungen über einen außergerichtlichen Schuldennachlass aufnimmt.
- 16.5.3 wenn sich beim Lieferanten die Eigentumsverhältnisse maßgeblich ändern oder wenn die Kontrolle über den Lieferanten oder eines erheblichen Teils seines Vermögens auf andere natürliche oder juristische Personen übergeht und dieser Wechsel Elsta vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.
- 16.6 Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen dienen lediglich der Information. Bei Auslegungswidersprüchen zwischen der deutschen Version und den einzelnen Übersetzungen hat stets der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 16.7 Es kommt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG und des EVÜ zur Anwendung. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 16.8 Für alle sich aus der Vertragsbeziehung zwischen Elsta und dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrags bzw der Vertragsbeziehung und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Elsta sachlich und örtlich zuständigen Gerichts am Sitz der Gesellschaft vereinbart.